



**FLÜCHTLINGSRAT**  
**BADEN-WÜRTTEMBERG**

## **Stellungnahme / Presse-Erklärung zur Innenministerkonferenz am 8. und 9. Dezember in Wiesbaden**

veröffentlicht bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Paritätischen  
Wohlfahrtsverband und der Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt Stuttgart am 6.12.2011

## **Für eine neue stichtagsfreie und humanitäre Bleiberechtsregelung**

**Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg fordert die Landesregierung  
zu einem politischen Signal im Sinne des Koalitionsvertrags auf**

Stuttgart, den 5. Dezember 2012

**Diese Stellungnahme ging am 5. Dezember als Brief an  
Integrationsministerin Bilkay Öney und an Innenminister Reinhold Gall**

In Deutschland leben über 87.312 Menschen im prekären Duldungsstatus, davon 9.450 in Baden-Württemberg (Stand 30.6.2011), weil deren Fluchtgründe als unbegründet oder gar als „offensichtlich unbegründet“ beurteilt wurden. Mehr als die Hälfte dieser Menschen ist seit über sechs Jahren im Land. Trotz eines langjährigen Aufenthalts, einer faktischen „Verwurzelung“, hatten sie nie eine Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis und waren dem „Korsett der Kettenduldungen“ unterworfen.

Zum 31. Dezember 2011 läuft die 2009 ausgesprochene Verlängerung der bisherigen Bleiberechtsregelung aus. Ausgehend von ca. 100.000 Geduldeten bundesweit und 24.000 in Baden-Württemberg im Jahre 2006 wurde die Regelung als Instrument zur

Flüchtlingsrat Baden-  
Württemberg e. V.  
Gemeinnützig anerkannt

Geschäftsstelle:  
70182 Stuttgart  
Urbanstr. 44  
Fon: 0711-55 32 83-4  
Fax: 0711-55 32 83-5  
E-Mail:  
info@fluechtlingsrat-bw.de  
Internet: www.fluechtlingsrat-  
bw.de

Spendenkonto:  
BW-Bank  
Kto. Nr. 3517930  
BLZ 600 501 01

Registergericht  
Stuttgart VR 4666



Gefördert durch  
die Europäische Union /  
Europäischer Flüchtlings-fonds  
(EFF) / Europäischer Sozialfonds  
(ESF)  
UNO-Flüchtlingshilfe e.V.  
Pro Asyl



Abschaffung der inhumanen Kettenduldung beschlossen. Bundesweit haben seither rund 36.400 Menschen eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. (Stand: 30.06.2011). Davon haben heute 14.390 Personen einen verfestigten Aufenthalt. Weitere 21.962 Personen haben einen Aufenthalt auf Probe erhalten. Diese sind vom Rückfall in die Duldung bedroht, wenn sie nach Ablauf der Verlängerung ihren Lebensunterhalt nicht vollständig sichern können. Die bisherigen Bleiberechtsregelungen haben ihr Ziel, die Kettenduldungen abzuschaffen, also nur zu einem geringen Teil erfüllt. Deswegen brauchen wir statt einer bloßen Verlängerung der Verlängerung eine neue stichtagsfreie und an humanitären Kriterien ausgerichtete gesetzliche Bleiberechtsregelung.

**Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg fordert die Landesregierung auf, sich anlässlich der Innenministerkonferenz in Wiesbaden am 8. und 9. Dezember für eine neue gesetzliche Bleiberechtsregelung stark zu machen und einzusetzen.** Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung wurde dies angekündigt:

*„Die Probleme der Kettenduldung bzw. der fehlenden Aufenthaltsperspektive sind durch die bestehende Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete und integrierte Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht gelöst worden. Wir werden uns deshalb im Bundesrat sowie in der Innenministerkonferenz für eine neue gesetzliche Bleiberechtsregelung einsetzen, welche an humanitären Kriterien ausgerichtet ist. ...“*

Wir haben uns erhofft, dass die Landesregierung eine Gesetzesinitiative startet, wie jetzt durch die Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz geschehen. Die Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz haben Vorlagen für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung vorgelegt, die in den Bundesrat bzw. in die IMK eingebracht werden sollen.

**Der Flüchtlingsrat bittet die Landesregierung, bei der Innenministerkonferenz die Vorlage von Rheinland-Pfalz deutlich zu unterstützen und sich auch im Bundesrat für eine neue gesetzliche Bleiberechtsregelung einzusetzen sowie darauf hinzuwirken, dass die bisherigen Vorschläge im Sinne des Koalitionsvertrags noch verbessert werden.**

Aus Sicht des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg sind der Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein und vor allem der Beschlussvorschlag des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz grundsätzlich unterstützenswert. Wir begrüßen vor allem, dass diese Vorschläge keine Stichtage setzen und dass sie zum ersten Mal humanitäre Aspekte berücksichtigen. Im Einzelnen halten wir einige Bestimmungen aber für zu restriktiv. Sie knüpfen an zum Teil an überzogene Erteilungsvoraussetzungen der vergangenen Bleiberechtsregelungen an. Unsere Auffassung ist: Wenn die Betroffenen über Jahre einem System der Nicht-Integration unterworfen waren, können nicht bereits vorhandene Integrationsleistungen in dem vorgeschlagenen Umfang erwartet werden.

Auf diese Punkte möchten wir im Folgenden entlang der Erteilungsvoraussetzungen im Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein eingehen:

- **§ 25b (1) Nr. 1.:** Der Gesetzesantrag setzt einen achtjährigen bzw. bei Familien mit minderjährigen Kindern mindestens sechsjährigen Aufenthalt voraus. Diese Frist halten wir für viel zu lange. In Einzelfällen kann aus unserer Sicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, bereits nach sehr kurzem Aufenthalt



geboten sein, z.B. bei Gewaltopfern, kranken Menschen, Traumatisierten, Behinderten. Hier ist nicht nachvollziehbar, warum ein jahrelanges Verharren im unsicheren, perspektivlosen und desintegrierenden Duldungsstatus eine entscheidende Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis sein soll. Wenn wir Integration fördern wollen, dann sollten wir sie von Anfang an ermöglichen.

- **§ 25b (1) Nr. 2.:** Eine wie hier vorgeschlagene grundsätzlich vollständige Sicherung des eigenen Lebensunterhalts als zentrale Erteilungsvoraussetzung halten wir für überzogen und unzumutbar. Dies würde dazu führen, dass nur wenige Personen durch die Regelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnten. Alle Erfahrungen auch aus den bisherigen Bleiberechtsregelungen zeigen, dass die vollständige Sicherung des Lebensunterhalts gerade dann nicht gelingen kann, wenn zuvor eine jahrelange Ausgrenzung vom Zugang zum Arbeitsmarkt vorlag. Dies gilt in besonderer Weise für Familien, denen die vollständige Lebensunterhaltssicherung besonders schwer fällt. Zu der Humanisierung der Erteilungsvoraussetzungen sollte daher aus unserer Sicht gehören, dass die „überwiegende“ Sicherung des Lebensunterhalts und der Nachweis ernsthafter Bemühungen ausreichend sein sollte. Dies kann dokumentiert werden über Bewerbungsaktivitäten, Aufnahme einer Beschäftigung, die den Lebensunterhalt noch nicht vollständig oder überwiegend sichert, sowie Teilnahme an einer für die Person sinnvollen Qualifizierungsmaßnahme. Um die nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Bleibeberechtigten zu sichern, sollte auch in Zukunft nicht nur auf die Leistungen des Einzelnen, sondern auf Fördermaßnahmen (z.B. auch im Rahmen von ESF-XENOS-Bleiberechtsprojekten) gesetzt werden.
- **§ 25b (1) Nr. 3.:** Auch diesen Vorschlag halten wir für überzogen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 nachgewiesen werden müssen, wenn die Betroffenen bis zum Zeitpunkt einer Antragsstellung stets vom Zugang zu staatlicher Sprachförderung ausgeschlossen waren. Der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse sollte (finanziell) stärker gefördert, aber nicht zur Erteilungsvoraussetzung gemacht werden.
- **§ 25b (1) Nr. 5.:** Der Nachweis über „Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung“ kann nur dann verlangt werden, wenn zuvor der Zugang zu einem Orientierungskurs im Rahmen der Integrationskursverordnung gegeben war. Grundsätzlich halten wir solche Kenntnisse für wünschenswert, wie auch die Teilnahme „am sozialen Leben durch bürgerschaftliches Engagement“. (§ 25b (1), Nr.6). Es sollten aber von (wiederum jahrelang ausgegrenzten) Flüchtlingen nicht mehr identifikatorisches Bekenntnis und zivilgesellschaftliches Engagement erwartet werden als vom „Otto Normalverbraucher“. Deswegen halten wir auch diese Erteilungsvoraussetzungen für problematisch.
- **§ 25b (2) Nr. 1.:** Mit PRO ASYL und den Wohlfahrtsverbänden halten auch wir derartige restriktive Ausschlussgründe für unverhältnismäßig und verzichtbar. Auch die strittige Frage, was „zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen“ sind, wird dadurch keineswegs gelöst. Der Vorschlag von Rheinland-Pfalz erscheint uns nachvollziehbarer: Nur wenn eine vorsätzliche Verletzung von „Mitwirkungspflichten“ nachgewiesen werden kann, ist eine Versagung als legitim anzusehen. Länger zurück liegende Täuschungen bei Identität oder Staatsangehörigkeit sollten dagegen, wie Rheinland-Pfalz vorschlägt, unbeachtlich bleiben.
- **§ 25b (2) Nr. 3.:** Wie die Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen vertreten wir die Auffassung, dass ausländerrechtliche Straftaten gänzlich außen vor bleiben könnten. Es



sollte auch nicht die ganze Familie ausgeschlossen werden, wenn ein Familienmitglied straffällig wurde, wie noch im § 104a, Abs. 3 AufenthG geregelt.

- **§ 25b (3) bis (7)** Diese Vorschläge begrüßen wir ausdrücklich. Sie verlangen aber noch nach Konkretisierungen.

Für ein weltoffenes Baden-Württemberg und im Interesse der betroffenen jahrelang geduldeten Menschen hoffen wir auf eine Bleiberechtsregelung, die den Betroffenen endlich eine Perspektive bietet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

gez. Angelika von Loeper

1. Vorsitzende